Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. | Geschäftsstelle Münster
Friesenring 32/34 | 48147 Münster

anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort:
"9. SchulRÄG - 1. Anhörung
ASchW - 05.06.2013"

Geschäftsbereich Familie,
Bildung und Erziehung

Helga Siemens-Weibring
Geschäftsbereichsleitung

Telefon: 0251 2709-200
Telefax: 0251 2709-902
h.siemens-weibring@diakonie-rwl.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/743

Alle Abg

Münster, 15. Mai 2013

Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen"

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 05.06.2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

hiermit leite ich Ihnen die Stellungnahme des Diakonie RWL e.V. im Rahmen der o.g. Anhörung weiter.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen bei der weiteren Diskussion Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Siemens-Weibring

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsstelle Münster
Friesenring 32/34
48147 Münster

Telefon 0251 2709-0
Telefax 0251 2709-573
info@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung
Bank für Kirche und
Diakonie eG – KD-Bank
Konto 1014155011
BLZ 350 601 90

IBAN DE
31 3506 0190 1014 1550 11
GENODED1DKD

Sitz des Vereins
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Vorstand
Pastor Günther Barenhoff
Pfarrer Prof. Dr. Uwe Becker
Dr. Moritz Linzbach

Verwaltungsrat
Pfarrer Karl-Horst Junge
(Vorsitzender)
Pfarrer Jürgen Dittrich
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord
Steuer Nr. 105/5888/1930

Umsatzsteuer-IdNr.
DE261050567

Stellungnahme des Diakonie RWL e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein

Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)

vom 19.03.2013

Am 10.09.2012 legte die Landesregierung NRW einen Referentenentwurf zur schulrechtlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor, zu dem der Diakonie RWL e.V. im Rahmen der Anhörung der Verbände mit Schreiben vom 01. 11. 2012 ausführlich Stellung genommen hat.

Mittlerweile hat das Landeskabinett am 19.03.2013 den Gesetzesentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schulen" beschlossen. Auch hier nutzen wir gerne die uns gegebene Möglichkeit, Stellung zu nehmen.
Dabei gehen wir in erster Linie auf die - gegenüber dem Referentenentwurf - vorgenommenen Änderungen ein. Zu beabsichtigten Novellierungen des Schulgesetzes, die gegenüber dem Referentenentwurf unverändert geblieben sind, verweisen wir auf unsere o.g. Stellungnahme, die wir nochmals in Anlage beifügen.

Zu Artikel 1:

Zu § 2 Absatz 5
Diesem Absatz wurde gegenüber dem Referentenentwurf der neue Auftrag der Schule vorangestellt, die „… vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung …" zu fördern. Wir unterstützen diesen uns selbstverständlichen Auftrag der Schule. Es ist auch denkbar, diese Auftragserweiterung der Schule unter § 2 Absatz 7 zu fassen, da sich hier auch die weiteren Aufträge der Schule hinsichtlich Gleichberechtigung und Toleranz befinden. Wir hätten uns allerdings auch eine entsprechende Ergänzung auf der Lernzielebene der Schülerinnen und Schüler unter Absatz 6 gewünscht, wie dies für die weiteren diesbezüglichen Aufträge der Schule dort bereits formuliert ist. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung sei im Gegensatz zu anderen Toleranzzielen nicht erlern- bzw. vermittelbar.

Zu § 12 Absatz 4
Dieser neu eingefügte Absatz findet unsere volle Zustimmung, da hier konsequenterweise nun bei den Abschlüssen auch die Abschlüsse bei zieldifferenter Förderung aufgenommen und damit auch entsprechend gewürdigt werden.

Zu § 19 Absätze 1 bis 10

Zu Abs. 5
Neben einer dem Verfahrensablauf geschuldeten Umstellung im Text wird nun die Einholung eines medizinischen Gutachtens im Verfahrensablauf von deren Erforderlichkeit abhängig gemacht. Die Vereinfachung des Verfahrens an dieser Stelle ist zu begrüßen, zumal davon auszugehen ist, dass vor allem in den

Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen auch weiterhin medizinische Gutachten wichtige Hinweise geben werden.
In den weiteren Förderbereichen, vor allem auch denen der Lern- und Entwicklungsstörungen sollte in der Gesetzesbegründung darauf aufmerksam gemacht werden, dass Hinweisen auf medizinische Ursachen solcher Störungen (bspw. zentrale Fehlhörigkeit, Wahrnehmungsstörungen, …) ausreichend nachgegangen werden sollte.

Zu Absatz 7
Die – hoffentlich ausreichende - Erweiterung des Spielraums für Schulen (und Schulaufsichten) bei der Antragstellung nach Absatz 5 durch Streichung des Adjektivs „besonderen“ sehen wir als Reaktion auf unsere berechtigte Sorge, dass nicht in allen Fällen der dringende Bedarf einer sonderpädagogischen Unterstützung von den Eltern gesehen bzw. akzeptiert (werden) wird. Dass hier den zuständigen Schulen und Schulaufsichten zum Wohle des Kindes - weniger restriktiv formuliert als ursprünglich vorgesehen - Möglichkeiten der eigenen Antragstellung eingeräumt werden sollen, begrüßen wir ausdrücklich. Wir verbinden damit auch die Hoffnung, dass auf allen Entscheidungsebenen dieser Spielraum tatsächlich zum Wohle des Kindes genutzt wird und nicht mit Blick auf eine zu erreichende „Inklusionsquote“ - losgelöst vom Einzelfall – sehr eng ausgelegt wird.

Dies gilt auch für die Veränderung bei der Antragsmöglichkeit für sonderpädagogische Unterstützung im Förderbereich Lernen im Rahmen der Eingangsstufe von „frühestens“ zu „in der Regel“. Auch hier sehen wir uns in unserer Position bestätigt, dass eine bereits frühzeitig im Rahmen der Eingangsstufe auch bei sonderpädagogischer Unterstützung deutlich erforderliche zieldifferente Förderung nicht im Sinne einer falsch verstandenen Prävention bis zu einer durch den Bildungsgang erforderlich werdenden Notengebung aufgeschoben werden darf. Solange die Bedingungen für eine inklusive, individuelle Förderung nicht in allen Schulen ausreichend gegeben sind, droht für diese Schülerinnen und Schüler sonst sowohl eine Unterversorgung in der sonderpädagogischen Unterstützung als auch eine permanente Überforderung durch das falsch verstandene Messen an den Normen der Richtlinien und Lehrpläne der Primarstufe.

Auch die Erläuterung in der Gesetzesbegründung, dass es sich bei den Nrn. 1 und 2 nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern Ausnahmen in allen Förderschwerpunkten möglich sind, begrüßen wir ausdrücklich, da im Sinne des Kindes der Einzelfall genau betrachtet werden muss. Allerdings würden wir uns eine solche Ausnahmeregelung auch für begründete Einzelfälle bei der Begrenzung der Feststellungsmöglichkeit des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs bei dem Förderschwerpunkt Lernen bis zum 6. Schuljahr wünschen und keine gesetzliche Ausschlussregelung. Immer wieder gibt es Fälle, dass sich bei Schülerinnen und Schülern im Grenzbereich zur Lernbehinderung, diese erst im Verlauf der Sekundarstufe I richtig manifestiert. In der Gesetzesbegründung wird richtigerweise ausgeführt, dass über die Unterstützung **im Regelfall im Laufe** der Grundschulzeit zu entscheiden sei. Eine Entscheidung, die nach der 6. Klasse unumstößlich ist, würde jedoch der Ausnahme – einer späteren Manifestierung – nicht gerecht werden. Auch hier müssten somit Ausnahmen möglich sein.

Zu Absatz 10
Der allgemeiner verfasste Begriff „Kindertagesstätte“ trägt der Vielfalt der inzwischen entstandenen Formen integrativer und teilintegrativer Einrichtungen im vorschulischen Bereich Rechnung und ist somit angemessen.

Zu § 20 Absätze 1 bis 7
Die völlige Umstellung der im Referentenentwurf weitestgehend textgleichen Absätze erschwerte zunächst einen präzisen Vergleich mit dem Referentenentwurf.

Zu Abs. 1
Gemäß § 20 Abs. 1 (neu) gibt es nicht mehr die Möglichkeit, sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs einzurichten. Nach § 37 (neu) ist die Schulpflicht konsequenterweise auch bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie Geistige Entwicklung von elf auf zehn Pflichtschuljahre gesenkt worden. Allerdings haben Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, bis zum 25. Lebensjahr gemäß § 19 Abs. 9 (neu) nach wie vor die Möglichkeit, eine Förderschule zu besuchen. Wir möchten anregen, dass sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs weiterhin in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Bezirksregierung eingerichtet werden können, um insbesondere Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Behinderung auch nach der 10-jährigen Schulpflicht eine weitere Beschulung an Berufskollegs zu ermöglichen und sie nicht nach einer inklusiven Beschulung in Förderschulen zu vermitteln.

An dieser Stelle möchten wir zudem noch einmal auf den bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußerten Wunsch hinweisen, mit diesem Gesetzentwurf die Möglichkeit zu schaffen, dass sich Förderschulen - und hier vor allem die Förderberufskollegs - auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung öffnen können, ohne dass eine Umwandlung in eine allgemeine Schule erfolgen muss. Eine solche Öffnung ist im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20.10.2011 als Möglichkeit vorgesehen. Andere Bundesländer wie beispielsweise Baden-Würtemberg haben diesen Gedanken in Umsetzung der UN-BRK aufgegriffen. Wir bitten Sie diese Möglichkeit gerade auch vor dem Hintergrund zu bedenken, dass unsere Förderberufskollegs seit Jahren eine generelle Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen und zudem einen Anstieg von jungen Menschen mit psychischen Problemen, die nicht den Status einer Behinderung haben, beobachten. Diese jungen Menschen würden aufgrund ihrer dargestellten Schwierigkeiten besonders von der hohen Ausstattung der Förderberufskollegs und des hohen Qualitätsniveaus der Beschulung profitieren.

Zu Abs. 2
Die bisherige Dopplung der Angabe, dass Förderschulen nach Ihrem Förderschwerpunkt gegliedert sind, wird auf § 20 Abs. 2 reduziert, die Festlegung, das sich deren Benennung nach ihrem vorrangigen Förderschwerpunkt richtet, findet sich nun aber unter § 6 Absatz 6 wieder, bleibt also erhalten. Dies ist uns wichtig.

Zu Abs. 6
Neu ist, dass § 20 Absatz 6 vorsieht, dass eine mögliche Schwerpunktschule andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 unterstützt.

Wir sehen hierin den Versuch, einerseits bisherige Aufgaben der Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung auf diese Schwerpunktschulen zu übertragen. Gleichzeitig wird hiermit allerdings auch angelegt, dass ein auch weiterhin zu erwartender Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften durch „reisende Sonderpädagogen“ aus den Schwerpunktschulen auszugleichen sein wird. Die gleichzeitig zu erwartende Konzentration von Schülerinnen und Schülern mit erheblichem Unterstützungsbedarf an diesen Schwerpunktschulen wird aber noch längerfristig einen erheblichen Steuerungsbedarf in der Verteilung des geplanten Budgets an sonderpädagogischer Unterstützung (im Sinne einer Verwaltung des Mangels) zur Folge haben. Für Prävention im engeren Sinne wird in Folge dessen wenig übrig bleiben.

Zu Abs. 7
In der Begründung zu Abs. 7 i.V.m. Absatz 2 der Übergangsvorschriften haben wir erfreut die Änderung zur Kenntnis genommen, dass die früheren Kompetenzzentren als Förderschulen weitergeführt werden können und sehen dieses auch als Reaktion auf unsere vorherige Anregung. Wie deren bisherige Rolle in der Steuerung sonderpädagogischer Ressourcen in Zukunft ausgefüllt werden soll (s. unsere Anmerkung zu § 20 Absatz 6 des Referentenentwurfes), ist unseres Erachtens aber nach wie vor nicht hinreichend geklärt.

Zu § 37 Absatz 3
Wir haben der Gesetzesbegründung entnommen, dass es sich hier um die Erfüllung der Schulpflicht und nicht um die Frage der Unterbringung im Rahmen des SGB VIII geht. Dennoch möchten wir anmerken, dass die veränderte Formulierung in Bezug auf die Schulpflichterfüllung so verstanden werden kann, dass die Unterbringung in der stationären Jugendhilfeeinrichtung allein in der Erfüllung der Schulpflicht begründet wird, und dies im Widerspruchsfall durch die Eltern auch nach BGB § 1666 zwangsweise erfolgen kann. Dabei gehen wir davon aus, dass diese Veränderung auch so mit den rechtlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und dem § 1666 BGB abgestimmt worden ist. Davon unberührt bleibt die Position in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf, dass die Formulierung dieses Absatzes zumindest missverständlich bleibt, was die „schulische Beteiligung“ an der Erfüllung der Schulpflicht durch diese Jugendlichen betrifft.

Zu § 40 Absätze 1 bis 3

Absatz 1 Nr. 4
Die Streichung der Unterrichtsverpflichtung des Dienstherrn in einem öffentlichen Ausbildungsverhältnis entbindet diesen natürlich auch von den entsprechenden Kosten. Ob dies im Sinne der Auszubildenden ist, bleibt zu prüfen.

Zu Absatz 3
In der den Verbänden zum Referentenentwurf zur Verfügung gestellten Synopse war dieser Absatz nicht aufgeführt. Diese vermutete Streichung wurde daher von uns kritisch kommentiert. Es ist zu begrüßen, dass er – wie ja offensichtlich auch vorgesehen – erhalten bleibt.

Zu § 46 Absatz 4
Durch die vorgenommene Änderung wird die Rolle der Schulleiterin/des Schuleiters in der Planung der Klassengrößen in inklusiven Settings gestärkt. Dies begrüßen wir ausdrücklich, wenn auch natürlich nach wie vor „gegen ein Votum des Schulträgers“ eine solche Veränderung kaum möglich sein wird. Ein so erheblicher Eingriff in die Schulentwicklung an der Schulleitung vorbei, entspräche aber sicher nicht der Zielvorstellung möglichst selbständiger Schulen mit individuellen inklusiven Lösungsansätzen.

Zu § 132

Zu Abs. 1
Zunächst ist unseres Erachtens durch die umfangreichen Umstellungen in § 20 ein Bezugsfehler in Absatz 1 entstanden. Der Hinweis, dass „§ 20 Absätze 3 und 4 …. nicht anwendbar:“ seien bezieht sich doch wohl auf Absatz **2** und 4. Wir bitten dies zu überprüfen.

Zu Abs. 3
Die Neufassung des Absatzes 3 sehen wir als Bestätigung unserer Position, dass auch in inklusiven Regionen Schülerinnen und Schüler mit einem „ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung…“ „… im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als „schulischen Lernort“ nicht nur eines – wie zuvor beabsichtigt – *Unterstützungszentrums*, sondern einer als eigenständigem Bezugsort identifizierbaren **Schule** bedürfen. Die nun aus Proporzgründen sogar noch verschärfte Formulierung einer vorzubereitenden „baldigen Rückkehr in den Unterricht Ihrer allgemeinen Schule“, deren Schülerinnen und Schüler sie bleiben sollen, baut allerdings weiterhin einen oft realitätsfernen Rückführungsdruck auf, der an den individuellen Bedürfnissen dieser Zielgruppe vorbei geht (siehe unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf). Wir kritisieren dies ausdrücklich.
Wir hätten uns hier eine realistischere Lösung gewünscht.
Dies gilt umso mehr, als nach wie vor völlig ungeklärt ist, wie das Angebot einer solchen Förderschule in freier Trägerschaft in einer inklusiven Region in Bezug auf Schüleraufnahme, -berechnung und Stellenzuweisung umgesetzt werden soll, wenn diese Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule bleiben sollen.

Zu Artikel 2:

Übergangsvorschriften
Die Fristverschiebungen für die konkrete Umsetzung unter 1. und 2. sind der Tatsache geschuldet, dass eine Umsetzung zu den vorherigen Terminen organisatorisch schlicht nicht möglich gewesen wäre. Ob die nun avisierten Termine ohne Ausführungsvorschriften einzuhalten sind, bleibt abzuwarten. An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass wir durchaus der Ansicht sind, dass im Rahmen von Verordnungen Qualitätsstandards z.B. zur räumlichen Situation gesetzt werden müssen.
Für die Schulen mit sonderpädagogischer Förderung in freier Trägerschaft bedeutet diese „Planungslücke“ u.U. existenzgefährdende Unsicherheiten bzgl. des Aufnahmeverfahrens und der Stellenplanung. Wir bitten hier dringend um rasche Klärung unter Einbeziehung der Beteiligten. Dabei vertrauen wir der Zusage des

Landes, dass die für vergleichbare öffentliche Schulen geltenden Regelungen wirkungsgleich auf genehmigte Ersatzschulen übertragen werden.

Die ergänzende Zusage unter Absatz 2, die bisherigen Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung als Förderschulen weiterzuführen, ist im Zusammenhang mit der Verordnung über die Mindestgröße von Förderschulen zu sehen und beseitigt eine Gerechtigkeitslücke, auf die wir auch in unserer ersten Stellungnahme hingewiesen haben (siehe auch oben zu § 20 Abs. 6).

Zu Artikel 4:

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Mit Skepsis sehen wir die konkretisierende Ergänzung des Berichtszieles unter Artikel 4. Natürlich ist uns das Anliegen der Landes- (und Bundesregierung) bewusst, die Schritte zur Umsetzung der mit der Unterschrift unter die UN-Konvention eingegangenen Selbstverpflichtung nachzuweisen.
Wir hoffen aber, dass unsere bisherigen Stellungnahmen deutlich gemacht haben, dass das Kernanliegen unserer Anregungen und Kritik das Wohl jedes einzelnen uns anvertrauten Kindes ist. Eine vor allem quantitative Erhebung in Bezug auf Schülerzahlen und Schulen mit inklusiven Angeboten, Inanspruchnahmen von Öffnungsklauseln und Ausnahmeentscheidungen würde die Auswertung des Inklusionsprozesses aber wiederum auf „Quoten“ reduzieren und zu keinen oder sogar zu falschen qualitativen Aussagen über den Inklusionsprozess führen oder verleiten.
Wir hoffen daher, dass diese Evaluationen umfängliche und ehrliche qualitative Aspekte beinhalten.

Abschließend stellen wir mahnend nach wie vor fest:

Wir unterstützen die Feststellung: Inklusion braucht Zeit und Qualität.

Aber: Inklusion braucht Akzeptanz und Kinder und Jugendliche brauchen <u>nicht nur</u> Inklusion !

Stellungnahme des Diakonie RWL e.V. zum Referentenentwurf für ein

Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

vom 10.09.2012

In dem Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 03.07.2012 sind als Maxime für das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK in den Schulen die Sätze ***„Inklusion braucht Zeit***" und ***„Inklusion braucht Qualität***" vorangestellt. In der allgemeinen Begründung zum Referentenentwurf wird auf den Beschluss des Landtages vom 01.12.2010, der u.a. auch das weiter geltende Wahlrecht der Eltern auf die Alternative Förderschule bekräftigte, verwiesen und zudem auf den ***„Vorbehalt der progressiven Realisierung*"** und ***„die Konkurrenz gleichrangiger staatlicher Aufgaben*".** Insbesondere in der Zusammenschau mit der gleichzeitig vorgelegten „Verordnung über die Schulgrößen der Förderschule und der Schule für Kranke" stellen wir aber die durchgängige Einhaltung dieser Aussagen in Frage.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2)

Zu Abs. 5

Den in Abs. 5 neu eingefügten Grundsatz, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet werden begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch wird der rechtliche Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf eine inklusive Bildung in der allgemeinen Schule klar und unseres Erachtens ausreichend im Schulgesetz verankert und ihre Position deutlich gegenüber der bisherigen Regelung gestärkt.

Die gleichzeitige Einführung des neuen Terminus „*sonderpädagogische Unterstützung*" erscheint uns allerdings nicht hilfreich, schwächt er unseres Erachtens doch den in vielen Fällen tatsächlich vorliegenden Bedarf an intensiver qualifizierter sonderpädagogischer Förderung ab. Dabei ist uns bewusst, dass dieser Terminus bei den Bemühungen um ein inklusives Bildungssystem bundesweit inzwischen gebräuchlich ist und auch in den Empfehlungen der KMK verwendet wird. Zudem bezieht es auch die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt Kompetenzzentrum sonderpädagogischer Förderung (KsF) ein. Hier trug seine Verwendung allerdings der Tatsache Rechnung, dass Schülerinnen und Schüler in diesem Projekt ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf mit Einverständnis der Eltern durch Sonderpädagogen in ihrer allgemeinen Schule präventiv gefördert wurden – allerdings auch ohne einen individuellen Rechtsanspruch auf konkret festgeschriebene Ressourcen.

Zu Abs. 12

Vom Wortlaut her ist Abs. 12 gegenüber dem geltenden Recht gleich geblieben, bewirkt durch die Änderung in Abs. 5 und den Wegfall des derzeitigen Abs. 9 aber, dass der inklusive Bildungsauftrag auch für die Ersatzschulen des Landes gilt.

Dazu möchten wir vorab feststellen, dass wir auch unsere bisherige Arbeit in Förderschulen mit ansonsten nicht oder kaum integrierbaren Kindern und Jugendlichen als Teil eines inklusiven Bildungssystems verstanden haben, welches die gesellschaftliche Teilhabe zum Ziel haben soll. Darüber hinaus bemühen sich gerade evangelische Schulen, über die Unterrichtung in Förderschulen hinaus, integrierend in das allgemeine Bildungssystem zu wirken. Aus unserem Selbstverständnis heraus, Lösungen auch für die Schüler/innen zu entwickeln, die selbst in gut entwickelten integrativen Schulen und Schulregionen bisher nicht zu inkludieren waren, sahen wir unsere pädagogische Aufgabe darin, sehr spezialisierte Förderschulen, Angebote und Einrichtungen zu entwickeln, um besonders gefährdete, intensiver Unterstützung und besonderen Schutzes bedürfende Kinder und Jugendliche zu fördern. Für diese Schülerinnen und Schüler bedeuten diese Schulen sichere Orte und in vielen Fällen letztlich die Gewähr der Teilhabe an unserem Bildungssystem. Wir gehen davon aus, dass den Ersatzschulen an dieser Stelle „Ausnahmen“ vom staatlichen Schulsystem ermöglicht und sie nicht zu eng an dieses gebunden werden, um auch weiterhin auf besondere Bedarfe bzgl. der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen eingehen zu können.

Zudem waren den Förderschulen in freier Trägerschaft bzgl. einer weitergehenden Umsetzung des inklusiven Bildungsauftrages bisher enge Grenzen gesetzt. So blieb den Schulen mit sonderpädagogischer Förderung in freier Trägerschaft sowohl in Bezug auf den gemeinsamen Unterricht und die Integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen, als auch in Bezug auf die eigene Gründung von Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung eine offizielle Mitwirkung verwehrt. Vielmehr beschränkte sich eine Mitwirkung im Pilotprojekt Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung (KsF) auf die Möglichkeit einer assoziierten Partnerschaft zu einem bestehenden KsF. Dieser bisher fehlenden Möglichkeit zur Weiterentwicklung von Förderschulen in freier Trägerschaft trägt der Entwurf leider keine Rechnung z.B. in Form einer Übergangsregelung. Eine denkbare sukzessive Entwicklung von Förderschulen in inklusive Schulen mit Schülern auch ohne festgestelltem Förderbedarf wird vielmehr erschwert, da deren Aufnahme die sofortige Umwandlung in eine allgemeine Schule mit entsprechenden Richtwerten und Schüler-Lehrer-Relationen und zudem der Erhöhung des für Förderschulen abgesenkten Eigenanteils um 4 % zur Folge haben soll - eine in der Praxis schwer überwindbare Hürde für Schulen in freier Trägerschaft, die bisher keine Möglichkeiten zur Weiterentwicklung hatten. Der Hinweis in der Begründung des Referentenentwurfs, das in der Privatschulfreiheit begründete *„Recht der Ersatzschulen über die Auswahl ihrer Schülerinnen und Schüler selbst zu entscheiden und sich eine besondere Prägung zu geben (§ 101 Absatz 3)“* bleibe unberührt, lässt dieses Problem der Refinanzierung unerwähnt.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 12) und zu Art. 1 Nr. 3 (§ 19)

Zu § 12 und § 19 Abs. 1 - 4

Die Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der allgemeinen Schule und die Möglichkeit eigene Abschlüsse an die dort sonderpädagogisch zu fördernden Schülerinnen und Schüler zu vergeben ist konsequente Folge des § 2 Abs. 5. Die Verschiebung der entsprechenden Aussagen zu den Zielen und Abschlüssen in den verschiedenen Förderschwerpunkten und Bildungsgängen im Gesetz von § 20 Abs. 4 im geltenden Gesetz zu § 19 Abs. 4 des Entwurfes ist daher schlüssig und inhaltlich stimmig.
Im Rahmen einer Evaluation sollte jedoch zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler zeitnah geprüft werden, ob bei steigender „Inklusionsquote“ die von der allgemeinen Schule vergebenen Abschlüsse den bisherigen Abschlüssen der Förderschulen in Qualität und Umfang tatsächlich gleichwertig sind. Um eine Vergleichsgröße als valide Datengrundlage zu haben, sollte zudem der „Ist-Stand“ der vergebenen Abschlüsse ermittelt werden.

Zu § 19 Abs. 5

In dem Entwurf kommt dem Erziehungsrecht der Eltern - im Hinblick auf die schulische Bildung ihres Kindes - zu Recht eine entscheidende Rolle zu. Der in Abs. 5 verfolgte Kernsatz, den Eltern – von den benannten Ausnahmen abgesehen – das alleinige Antragsrecht auf eine sonderpädagogische Unterstützung zuzugestehen und der Schulaufsicht für den zukünftigen Förderort in der Regel nur noch ein Vorschlagsrecht einzuräumen, stärkt die Rechte der Eltern und deren Verantwortung. Sicherlich fördert es auch die „Kultur des Behaltens“ an den allgemeinen Schulen. Offensichtlich ist hier die frühere Erfahrung vieler Eltern eingeflossen, bei auftretenden Problemen in der Schule gegen ihren Willen mit einem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs – eingeleitet durch die Schule - konfrontiert gewesen zu sein und bei der Wahl des Förderortes keinen integrativen Platz für ihr Kind in einer allgemeinen Schule bekommen zu haben.

Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass es durchaus häufig auch „schwächere“ Eltern gibt, die nicht unbedingt einen Blick für den sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes haben. Gerade bei diesen Eltern kommt der Schulaufsicht eine hohe Verantwortung bei der Beratung zum Wohle der Kinder zu.

Zu § 19 Abs. 6

Nach der Begründung bedürfen die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung in der Regel keiner besonderen sächlichen Vorkehrungen. Dem widersprechen aber die Erfahrungen vieler (Sonder)Pädagogen in der schulischen Praxis. Danach bedürfen gerade diese Schüler durchaus einer zusätzlichen sächlichen Ausstattung. So hat es sich beispielsweise durchaus als erfolgreich erwiesen, dass diese Schüler ihre sonderpädagogische Förderung teilweise in Nebenräumen erhalten, um eine auf sie zugeschnittene individuelle Förderung zu erhalten. Dieses ist jedoch nur mit zusätzlichem sachlichen Aufwand zu erreichen.

Zu § 19 Abs. 7

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung nicht ihrer ursprünglichen Intention gefolgt ist, das bewährte, wenn auch aufwendige Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen völlig abzuschaffen.

Die in Satz 2 vorgesehenen Einschränkungen, einen sonderpädagogischen „Unterstützungsbedarf“ im Förderschwerpunkt Lernen erst geltend machen zu können, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang die Schuleingangsphase besucht hat, sowie einen solchen nach dem sechsten Schulbesuchsjahr nicht mehr geltend machen zu können gefährden allerdings nach unserer Meinung diese sichere Unterstützung. Hier wird durch den Anspruch, eine stigmatisierende Etikettierung zu vermeiden, riskiert, eine ungesicherte Rechtslage und damit Fördersituation fortzuschreiben. Dies bedeutet, dass eine bewährte Praxis des individuellen Budgets, also eines individuellen Anspruchs auf Hilfe, in ein regionales Budget umgewandelt wird, wobei es der jeweiligen Schulaufsicht überlassen ist, die wenigen verfügbaren Sonderpädagogen auf die Schulen der Region zu verteilen. Auch die Bemerkung im Aktionsplan der Landesregierung auf Seite 203, „Lern- und Entwicklungsstörungen führ(t)en in der überwiegenden Zahl der Fälle hingegen nicht zu einem derart komplexen Unterstützungsbedarf, dass dieser nur in Schwerpunktschulen zu gewährleisten wäre.“, sowie die darauf folgenden Ausführungen hinsichtlich der Möglichkeiten, durch Qualifizierung und personelle Stärkung schrittweise alle Schulen auch für diese Gruppe kompetent zu machen ignoriert unseres Erachtens die Erfahrungen vieler (Sonder-)Pädagogen in der schulischen Praxis.

Zudem mag die im Aktionsplan angekündigte Budgetierung von Sonderpädagogen in Regie der jeweiligen Schulaufsicht zwar die aktuelle verwaltungsrechtlich problematische Abordnungspraxis erleichtern und grundsätzlich flexiblere Möglichkeiten für den Einsatz und die Verteilung ohnehin knapper sonderpädagogischer Personalressourcen eröffnen. Sie verhindert unseres Erachtens aber in Kombination mit der o.g. Etikettierungsvermeidung auch die rechtliche Absicherung einer ausreichend am individuellen Bedarf orientierten sonderpädagogischen Förderung.

Wir befürchten, dass hier ein abstrakt definiertes Recht auf Inklusion in Konkurrenz zu dem konkreten Recht auf individuelle sonderpädagogische Förderung tritt, wie ihr Art. 24 UN-BRK fordert.

Zu § 19 Abs. 8

Die Regelungszuständigkeit des Ministeriums für eine noch vorzulegende Rechtsverordnung aus §19 Abs. 8 bleibt an dieser Stelle allgemein und lässt noch keinen Kommentar zu.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 20)

Zu Abs. 1

Die geplante Aufhebung der Termini *„Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen*“ in Abs. 1 zugunsten des in Absatz 2 eingeführten Terminus „*Gemeinsames Lernen*“ ist folgerichtig. Dass im selben Absatz 2 weiterhin ausdrücklich die Möglichkeit der inneren und äußeren Differenzierung auch in unterschiedlichen Bildungsgängen ermöglicht wird zeigt, dass sich die Landesregierung – aller Bekundungen zum Gemeinsamen Lernen in heterogenen Lerngruppen zum Trotz – den zu erwartenden Grenzen des gemeinsamen Lernens durchaus bewusst ist.

Zu Abs. 4 und 5

In verschiedenen mündlichen und schriftlichen Begründungen wurde betont, dass im Entwurf, abweichend von der Empfehlung des Gutachtens von Klemm/ Preuss-Lausitz, nicht die sofortige Schließung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen übernommen worden sei, sondern die Steuerung nach dem festzustellenden Bedarf und dem Elternwahlrecht erfolge. Vom Wortlaut her betrachtet sind diese Aussagen richtig. So werden in Abs. 1 die Förderschulen als mögliche Orte der sonderpädagogischen Förderung benannt und in Abs. 4 den Eltern ausdrücklich ermöglicht, abweichend von dem Regelförderort allgemeine Schule auch eine Förderschule für ihr Kind wählen zu können und somit ein Elternwahlrecht zugebilligt. Diese Regelungen begrüßen wir ausdrücklich. Wir sind davon überzeugt, dass die meisten betroffenen Eltern ihre Verantwortung ernst nehmen und – wenn erforderlich – auch weiterhin eine geeignete Förderschule wählen wollen. Wir erwarten, dass in den Fällen in denen die beteiligten Pädagogen berechtigte Sorge im Hinblick auf das Kindeswohl des betroffenen Kindes haben und auch im Hinblick auf das Wohl der anderen ihnen anvertrauten Kinder Bedenken haben, Eltern auf dem Beratungswege von der Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Unterstützung und ggf. auch von der Notwendigkeit eines sicheren Ortes in einer Förderschule überzeugen. Weitergehende diesbezügliche Forderungen anderer Verbände und Initiativen halten wir nicht nur für unnötig und unrealistisch. Vielmehr sehen wir Ausnahmeregelungen, wie sie an anderen Stellen (z.B. § 19 Abs. 7 Satz 1 und 2) zugelassen sind, nicht als „Hintertür für unwillige Schulen und Schulträger“ sondern als sinnvolle und notwendige Ergänzungen im Interesse und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen

Betrachtet man den Wortlaut allerdings im Kontext mit der „Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ und bzw. oder im Zusammenhang mit der Öffnungsklausel für Kommunen in § 132 werden die Weichen in der Praxis unserer Ansicht nach in eine andere Richtung gestellt.
Mit der Begründung, die bereits sehr lange geltende „Unterschreitungsklausel“ sei nicht mehr zeitgemäß, werden nach Löschung derselben eine große Zahl von Förderschulen in den nächsten Jahren zu „Schulen in Auflösung“. Dabei werden offensichtlich als erste die Förderschulen geschlossen, deren Schulleitungen sich mit viel Engagement z.B. im Rahmen des Pilotprojekts Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung – oft gegen erhebliche Widerstände auch in den eigenen Kollegien – die Inklusion frühzeitig auf „die Fahnen“ geschrieben haben. Durch dieses „Festzurren“ der Schülerzahluntergrenzen sind nun gerade diese Schulen von rascher Auflösung bedroht.

Auch der Abs. 5 ist unseres Erachtens unter diesen Vorgaben zu lesen. Das Recht auf Inklusion kann sich hier zum Zwang zur Inklusion umkehren (siehe unter § 132). Die in den Inklusionsgesprächen getroffene Aussage, Eltern hätten ein Recht auf eine Schule für ihr Kind, aber nicht auf eine Schulform stimmt formalrechtlich sicher. Wir sehen dies aber insbesondere in Bezug auf die unter § 19 Abs. 7 Satz 2 geregelten Fälle sehr kritisch. **Hier wird unseres Erachtens das Wahlrecht der Eltern auf eine intensive sonderpädagogische Förderung in einer Förderschule unterlaufen.**

Zu Art. 1 Nr. 5 und 6 (§§ 37, 40)

Die Regelungen unter § 37 Abs. 3, wonach die Schulpflicht in besonderen Fällen in „Einrichtungen der Jugendhilfe“ künftig erfüllt werden kann, sowie die Neuformulierung in Bezug auf das Ruhen der Schulpflicht in § 40 Abs. 2 bei Entfallen des Absatzes 3 – „Anrechnung auf die Dauer der Schulpflicht“ sehen wir mit großer Sorge. Diese Neuregelungen sind auch so interpretierbar, als würde hier faktisch als Reaktion auf die steigende Zahl von Ausschulungen und Schulverweigerern die Schulpflicht für diese Gruppe verkürzt. Dies halten wir – bei allen uns bekannten Problemen – für das falsche Signal. Die Schulpflicht sichert bisher auch dieser schwierigen Zielgruppe - noch vor festgestellter Kindeswohlgefährdung oder Delinquenz - die notwendige Bildungsmöglichkeit und damit einhergehend auch die gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Wir bitten Sie hier um Klarstellung und ggf. Korrektur.

Dabei geben wir zu bedenken, dass das Ruhen der Schulpflicht unter Inklusionsgesichtspunkten eigentlich kein akzeptables Mittel (mehr) ist und dem Auftrag der Sicherung der Teilhabe im Sinne der UN-BRK widerspricht.
In der Praxis ist dieses Mittel bereits gerade von privaten Ersatzschulträgern v.a. in Form von erfolgreichen Konzepten in Kooperation von Sonderpädagogik und Jugendhilfe/Kinder- und Jugendpsychiatrie (wie z.B. Projektklassen, Distanzbeschulung, Schulpraktika, Schulstationen, …) ersetzt worden. Deren Möglichkeiten sollten schulrechtlich abgesichert und erweitert werden, statt weiterhin eine Form der Exklusion im Schulgesetz einzuräumen.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 132)

Zu Abs. 1

Mit dieser Regelung werden Kreisen, kreisfreien Gemeinden und kreisfreien Städten als Schulträgern zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, sich mithilfe der sogenannten regionalen Öffnungsklausel in Abs. 1 und 2 von der Verpflichtung zu befreien, dem in § 20 Abs. 4 verbrieften Wahlrecht der Eltern auf eine Förderschule gemäß ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, auch wenn ein ausreichender Bedarf im Sinne der o.g. Verordnung vorliegt.

Es ist unbedingt notwendig, dass dem Wunsch vieler Eltern auf einen gemeinsamen Unterricht entsprochen wird und dieser nun gesetzlich normiert wird. Gleichzeitig gibt es aber auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Eltern, die ihr Kind in einer Förderschule gut gefördert sehen. Auch dieser Elternwunsch sollte ernst genommen und nicht ignoriert werden. Eine Verpflichtung zum Besuch einer inklusiven Schule

bzw. das Verbot eines selbstgewählten Besuches einer Förderschule widerspräche zudem auch dem Geist der UN-BRK, denn dadurch werden die Freiheitsrechte gerade beschnitten. Außerdem widerspricht die Einschränkung des Wahlrechts unserem Verständnis von gesellschaftlichem Pluralismus, der auch und gerade für ein modernes Schul- und Bildungswesen obligatorisch ist.

Bzgl. der Einrichtung regionaler Öffnungsklauseln möchten wir zudem eine Erfahrung aus dem Bereich der Kindertagesstätten zu Bedenken geben. Durch die unterschiedliche Förderungspraxis der beiden Landesjugendämter im Bereich Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten, ist es jetzt nach Jahren zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung in den Landesteilen Rheinland einerseits und Westfalen-Lippe andererseits gekommen, die nun (mühsam) wieder angeglichen werden sollen. Im schulischen Bereich wäre es ein fatales Ergebnis, wenn es zu unterschiedlichen kommunalen Praktiken der sonderpädagogischen Förderung kommen würde. Hier sollte im Sinne der Kinder auf eine landeseinheitliche Regelung gebaut werden. Schon jetzt wird von vielen Eltern die unterschiedliche Schulgesetzgebung der Länder kritisch gesehen und der Ruf nach Vereinheitlichung wird laut. Die Ermöglichung einer unterschiedlichen Praxis in den Kommunen Nordrhein-Westfalens würde dieses Ansinnen konterkarieren und den Ruf nach einer Vereinheitlichung nur noch stärker werden lassen.

Zu Abs. 3

Die in dem Entwurf vorgeschlagenen „Unterstützungszentren“ für Schüler/innen mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung halten wir der Problemlage dieser Schülerinnen und Schüler für nicht angemessen. Wir wissen uns fachlich von vielen Seiten bestätigt, dass inzwischen der überwiegende Teil dieser Schülerinnen und Schüler mehr als nur einer vorübergehenden Unterstützung bedarf, sondern – oft über lange Zeit – eines sicheren Ortes ohne die ständige Drohung eines befristeten Aufenthalts benötigt. Ein solch sicherer Ort ist aber nur zu erreichen und zu erhalten wenn diesen Schülerinnen und Schülern weiterhin erfahrene qualifizierte Mitarbeiter in Form von speziell ausgebildeten Sonderpädagogen als Lehrkräften zur Verfügung stehen. Diese zu halten und zu rekrutieren bedarf es – übrigens nicht nur in privaten Ersatzschulen – einer klaren Berufsperspektive und einer intensiven fachlichen Einbindung und Begleitung mit einer anerkannten und honorierten Rolle. *(Diese klare Perspektive sehen wir im Übrigen auch für Sonderpädagogen als Teil der allgemeinen Schule auf Dauer nicht gegeben. Weder der Referentenentwurf noch der Aktionsplan machen hierzu überzeugende Aussagen.)*

Die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen basieren zurzeit auf den geltenden rechtlichen Vorgaben des Ersatzschulgesetzes – einschließlich der Refinanzierungsbedingungen für ihren Stellenplan. Wie dies in Bezug auf die sonderpädagogischen Lehrkräfte an Förderschulen in freier Trägerschaft in Zukunft erfolgen soll, geht aus Ihrem Entwurf und auch aus dem vorangegangenen Aktionsplan nicht hervor.
Zwar ist gemäß § 19 Absätze 5 und 7 weiterhin das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes vorgesehen und eine entsprechende Feststellung für die Aufnahme in diese geplanten Zentren auch erforderlich. Da deren Schülerinnen und Schüler aber formell in ihrer allgemeinen Stammschule verbleiben sollen, ist bisher völlig ungeklärt, wie eine Anrechnung dieser

Schülerinnen und Schüler für diese Ersatzschulen erfolgen soll, deren Lehrer ja nicht Teil eines zu verteilenden „Budgets“ an Sonderpädagogen im allgemeinen Schuldienst sind. Wir bitten hier um Klärung.

Zudem fällt auf, dass in der Begründung des Entwurfs die Fachlehrerinnen und Fachlehrer die in den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung zum Einsatz kommen, nicht erwähnt werden. Da sich im Zuge der Inklusion absehbar auch etliche dieser Förderschulen auflösen werden, stellt sich die Frage nach der Zukunftsperspektive dieses Personenkreises. Auch hier bitten wir um Klärung.

Abschließend stellen wir fest:

Wir unterstützen die Feststellung: Inklusion braucht Zeit und Qualität.

Aber: Inklusion braucht Akzeptanz und Kinder und Jugendliche brauchen nicht <u>nur</u> Inklusion!